

AMTS- BLATT

der Stadt
Erfstadt
Nr. 25
33. Jahrgang
vom 29.08.2019

Inhaltsangabe

67/19 Planfeststellungsverfahren für den Neubau einer Erdgastransportleitung mit einem Leitungsdurchmesser von DN 400 der Open Grid Europe GmbH (EUSAL) vom Einbindepunkt an der Erdgastransportleitung Stolberg - Porz, Leitung Nr. 79 (Stadt Erfstadt) bis zur GDRM-Anlage Kuchenheim (Stadt Euskirchen) einschließlich der Errichtung der GDRM-Anlage Kuchenheim

- 61 -

68/19 Öffentliche Zustellung der Stadt Erfstadt
Feuerwache Erfstadt
Gustav-Heinemann-Str. 1
50374 Erfstadt
Herrn Slaven Kasipovic
Walburger Str. 13
51105 Köln

- 37 -

69/19 Öffentliche Zustellung der Stadt Erfstadt
Feuerwache Erfstadt
Gustav-Heinemann-Str. 1
50374 Erfstadt
Herrn Pawel-Tomasz Bialek
Friedrich-Ebert-Str. 64
50374 Erfstadt

- 37 -

70/19 Flurbereinigung Nörvenich-Rath
Az.: 33.45 - 5 12 02 -

Bürgermeister
der Stadt Erfstadt
Postfach 2565
50359 Erfstadt

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann beim Herausgeber zum Preis von 15,- € oder kostenlos als Newsletter unter www.erfstadt.de abonniert werden

Es liegt aus

im Rathaus Liblar
Holzdamm 10

VHS Liblar
Carl-Schurz-Str. 23

Bürgerbüro Lechenich
Bonner-Str. 32

Stadtbücherei
Dienststelle Lechenich
Dr.-Josef-Fieger-Straße
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel. : (0 22 35) 409-202

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erftstadt
Nr. 67/19

Planfeststellungsverfahren für den Neubau einer Erdgastransportleitung mit einem Leitungsdurchmesser von DN 400 der Open Grid Europe GmbH (EUSAL) vom Einbindepunkt an der Erdgastransportleitung Stolberg – Porz, Leitung Nr. 79 (Stadt Erftstadt) bis zur GDRM-Anlage Kuchenheim (Stadt Euskirchen) einschließlich der Errichtung der GDRM-Anlage Kuchenheim

Die Open Grid Europe GmbH mit Sitz in 45141 Essen plant den Neubau einer rd. 18,35 km langen Erdgastransportleitung von Erftstadt im Rhein-Erft-Kreis über Weilerswist bis nach Euskirchen im Kreis Euskirchen. Das Projekt trägt den Namen „EUSAL“.

Hierfür wird bei der Bezirksregierung Köln das erforderliche Planfeststellungsverfahren nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) durchgeführt.

Beginnend an dem Einbindungspunkt an der bestehenden Leitung Stolberg – Porz (Leitung Nr. 79) in der Stadt Erftstadt verläuft die Trasse der Erdgastransportleitung über das Gebiet der Gemeinde Weilerswist bis zur geplanten GDRM-Anlage Kuchenheim in der Stadt Euskirchen.

Vom Bauvorhaben sind Grundstücke in den Gemarkungen

- Lechenich und Friesheim der Stadt Erftstadt,
- Vernich und Lommersum, der Gemeinde Weilerswist sowie
- Großbüllesheim, Kleinbüllesheim, Dom-Esch, Weidesheim und Kuchenheim der Stadt Euskirchen

betroffen.

Für das Vorhaben wäre grundsätzlich eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 19.2.3 der Anlage 1 zum UVPG erforderlich. Der Vorhabenträger hat jedoch gem. § 7 Abs. 3 S. 1 UVPG die Durchführung einer UVP beantragt, was seitens der Planfeststellungsbehörde als zweckmäßig erachtet wird. Damit besteht für das Vorhaben die UVP-Pflicht gem. § 7 Abs. 3 S. 2 UVPG.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom

09.09.2019 bis einschließlich 08.10.2019

bei der Stadt Erftstadt, Rathaus E.-Liblar, Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung, Holzdammer 10, 50374 Erftstadt, 3. Etage, Raum 325 zu folgenden Zeiten

montags bis freitags	8:00 – 12:00 Uhr
montags, dienstags und mittwochs	13:00 – 16:00 Uhr
donnerstags	13:00 – 17:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung gem. § 27 a VwVfG NRW auf der Homepage der Stadt Erftstadt unter folgendem Link:

<https://www.downloads-erftstadt.de/amtsblaetter/amtsblaetter-2019>

veröffentlicht.

Der Plan wird ebenfalls in den Kommunen Euskirchen und Weilerswist zur Einsichtnahme ausgelegt. Dies machen die genannten Kommunen in eigener Zuständigkeit ortsüblich bekannt.

Gemäß § 27a Abs. 1 VwVfG NRW stehen der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter:

http://www.brk.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_energieleitungen_planfeststellungsverfahren/index.html
zur Verfügung.

Zudem können der Inhalt der Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen über das zentrale Internetportal nach § 20 UVPG (www.uvp.nrw.de) eingesehen werden.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der in Papierform bei den genannten Kommunen zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen.

1. Die betroffene Öffentlichkeit kann sich bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum 08.11.2019, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10 in 50667 Köln (Anhörungsbehörde) zu dem Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift äußern. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen.

Gem. § 3a VwVfG sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn die Empfängerbehörde hierfür einen Zugang eröffnet hat und die E-Mails mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Die Bezirksregierung Köln hat diesen Zugang eröffnet und es gilt Folgendes:

Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet:

poststelle@brk.sec.nrw.de .

Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz bei der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der Äußerungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 S.1 und Abs. 5 UVPG). Dieser Ausschluss gilt nur für das Verwaltungsverfahren. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Informationen zu dieser Datenerhebung können Sie unter

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung02/25/planfeststellung/datenschutz_planfeststellung.pdf

einsehen. Zudem wird das Informationsblatt mit den Hinweisen zur Datenerhebung zusammen mit den Planunterlagen ausgelegt.

Die Einwendungen und Stellungnahmen sind dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen; hierbei werden datenschutzrechtliche Bestimmungen beachtet. Rechtsgrundlage hierfür ist § 43a Abs. 2 EnWG. Auf Ihren Wunsch hin, kann Ihr Name und Ihre Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.
4. Die Anhörungsbehörde kann unter den Voraussetzungen des § 43a Nr. 3 EnWG auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten. Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Stellungnahmen und Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

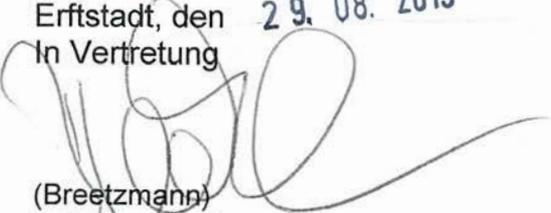
Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Ab Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§44a Abs. 3 EnWG).
9. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die Bezirksregierung Köln die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen den UVP-Bericht einschließlich der notwendigen Angaben nach § 16 Abs. 1 UVPG enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist.
10. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:
 - Kapitel 1 - Erläuterungsbericht: u.a. mit Angaben zur energiewirtschaftlichen Begründung des Vorhabens und der gewählten Trassenführung, der Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und der relevanten Angaben zur Baudurchführung;
 - Kapitel 10 – Wasserrechtliche Belange und Beweissicherung;
 - Kapitel 11 – Bauanträge Stationen
 - Kapitel 12 – Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) mit allg. verständlicher Zusammenfassung

- Beschreibung der Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt;*
- Kapitel 13 – Landschaftspflegerischer Begleitplan
Darstellung und Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft;
 - Kapitel 14 – Gutachten zur artenschutzrechtlichen Prüfung

Köln, den 06.08.2019
Im Auftrag
gez. Rudolph

Erfstadt, den 29. 08. 2019
In Vertretung


(Breetzmann)
1. Beigeordneter

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erftstadt
Nr. 68/19

Herr Slaven Kasipovic

Letzte bekannte Anschrift:

Walburger Str. 13
51105 Köln

wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass der für ihn bestimmte Bescheid der Feuerwache Erftstadt vom 08.08.2019 unter der

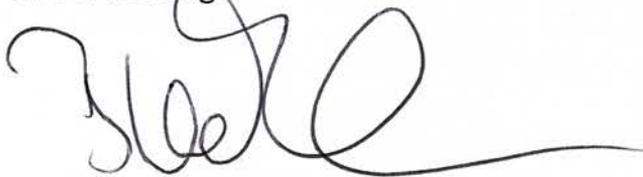
Fahrnummern 3191 / 2019

in der Feuerwache Erftstadt, Gustav-Heinemann-Straße 1, 50374 Erftstadt, während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden kann.

Der v. g. Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Erftstadt, 29. 08. 2019

In Vertretung



Breetzmann

(Erster Beigeordneter)

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erftstadt
Nr. 69/19

Herr Pawel-Tomasz Bialek

Letzte bekannte Anschrift:

Friedrich-Ebert-Straße 64

wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass der für ihn bestimmte Bescheid der Feuerwache Erftstadt vom 07.05.2019 unter der

Fahrnummern 834 / 2019

in der Feuerwache Erftstadt, Gustav-Heinemann-Straße 1, 50374 Erftstadt, während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden kann.

Der v. g. Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Erftstadt, 29. 08. 2019

In Vertretung



Breetzmann

(Erster Beigeordneter)

Öffentliche Bekanntmachung

Nr. 70/19

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -

50667 Köln, den 16.08.2019
Zeughausstr. 2 - 10
Tel.: 0221 / 147 - 2033

Flurbereinigung Nörvenich-Rath
Az. 33.45 - 5 12 02 -

- I. **Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**
- II. **Auslegung der Ergebnisse der Wertermittlung für die mit dem 4. und 9. Änderungsbeschluss zugezogenen Grundstücke**

Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 12.06.2012 festgestellte Flurbereinigungsgebiet Nörvenich-Rath ist bisher durch 9 Änderungsbeschlüsse gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), geändert worden.

I. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Nach dem Flurbereinigungsbeschluss vom 12.06.2012 wurden die nachstehenden Grundstücke durch die Änderungsbeschlüsse 1 - 4 und 9 vom 26.11.2013, 18.07.2014, 04.02.2015, 12.08.2015 und 19.06.2019 zum Flurbereinigungsverfahren Nörvenich-Rath zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Köln

Rhein-Erft Kreis

Stadt Erftstadt

Gemarkung Erp

Flur 4 - Flurstücks-Nrn.: 30, 75 und 76

Gemarkung Lechenich

Flur 3 - Flurstücks-Nrn.: 45, 66, 67, 68

Stadt Kerpen

Gemarkung Kerpen

Flur 19 - Flurstücks-Nr.: 72

Kreis Düren

Gemeinde Nörvenich

Gemarkung Dorweiler

Flur 1 - Flurstücks-Nr.: 160

Flur 2 - Flurstücks-Nrn.: 91

Flur 4 - Flurstücks-Nrn.: 15, 20, 21

Gemarkung Pingsheim

Flur 6 - Flurstücks-Nr.: 6

Gemarkung Wissersheim

Flur 13 - Flurstücks-Nrn.: 31, 37 - 40

Gemarkung Frauwüllesheim

Flur 3 - Flurstücks-Nr.: 103/5

Gemarkung Merzenich

Flur 16 - Flurstücks-Nrn.: 75 - 82

Gemarkung Hochkirchen

Flur 4 - Flurstücks-Nrn.: 3, 15

Gemarkung Nörvenich

Flur 26 - Flurstücks-Nrn.: 6, 45, 48, 49

Gemarkung Rath

Flur 7 - Flurstücks-Nr.: 1

Flur 8 - Flurstücks-Nrn.: 50, 65

Flur 9 - Flurstücks-Nrn.: 16, 22

Flur 11 - Flurstücks-Nrn.: 34 - 39

Zur Ausführung der vorgenannten Änderungsbeschlüsse wird Folgendes bekannt gegeben:

Rechte an den vorstehenden Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln
oder (persönlich) bei der
Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Zimmer 2058, Robert-Schuman-Straße 51,
52066 Aachen

unter Angabe des **Az. 33.45 - 5 12 02** - anzumelden.

Rechte können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde angemeldet werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Rechte können auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz angemeldet werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Bezirksregierung hat die anmeldende Person ihr Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

II. Auslegung der Ergebnisse der Wertermittlung für die mit dem 4. und 9. Änderungsbeschluss zugezogenen Grundstücke

Mit den Änderungsbeschlüssen 4 und 9 vom 12.08.2015 und 19.06.2019 wurden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zum Flurbereinigungsgebiet Nörvenich-Rath zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Köln

Kreis Düren

Gemeinde Nörvenich

Gemarkung Frauwüllesheim

Flur 3 Flurstück Nr.: 103/5

Gemarkung Rath

Flur 8 Flurstück Nr.: 50

Gemarkung Wissersheim

Flur 13 Flurstück Nr.: 31

Gemeinde Merzenich

Gemarkung Merzenich

Flur 16 Flurstück Nrn.: 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81 und 82

Rhein-Erft-Kreis

Stadt Erftstadt

Gemarkung Erp

Flur 4 Flurstücke Nrn.: 30, 75 und 76

a) Offenlegung der Ergebnisse der Wertermittlung

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung für die vom 4. und 9. Änderungsbeschluss betroffenen, unter Ziffer II aufgeführten Grundstücke, werden für die Beteiligten gemäß § 32 FlurbG zur Einsichtnahme ausgelegt

am Dienstag, dem 15.10.2019 von 10.00 Uhr bis 11.30 Uhr

bei der

Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Aachen,

Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen

(Raum 2058).

Während dieser Zeit stehen Bedienstete des Dezernates 33 zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung.

Bitte machen Sie von diesem Termin Gebrauch, sofern Sie Auskünfte zu einzelnen Grundstücken erhalten wollen, denn im Anhörungstermin können Auskünfte zu einzelnen Grundstücken nicht mehr erteilt werden.

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und als **Nebenbeteiligte** gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG:

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2);
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2);
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

b) Anhörungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung

Die Wertermittlungsergebnisse für die vom 4. und 9. Änderungsbeschluss betroffenen, unter Ziffer II aufgeführten Grundstücke, werden für die Beteiligten gemäß § 32 FlurbG in dem Anhörungstermin

am Dienstag, dem 15.10.2019 um 11.30 Uhr,

bei der

Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Aachen,

Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen

(Raum 2058)

erläutert. Hierbei handelt es sich ausschließlich um allgemeine Erläuterungen zur Wertermittlung. Auskünfte über die Bewertung einzelner Grundstücke werden in dem unter Punkt II. a) genannten Auslegungstermin gegeben.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können im Anhörungstermin erhoben werden. Es besteht auch die Möglichkeit, Einwendungen **bis spätestens 30.10.2019** schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln unter Angabe des Aktenzeichens 33.45 - 5 12 02 - und der Ordnungsnummer einzureichen.

Wer mit den Ergebnissen der Wertermittlung einverstanden ist, braucht diesen Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.

Hinweise

1. Wer an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert ist, kann sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Vollmachtsvordrucke können bei der Bezirksregierung Köln fernmündlich unter oben angegebener Rufnummer angefordert werden oder unter dem Link

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/form_vollmacht.pdf

im Internet abgerufen werden.

Neben dem Formular sind auch "Erläuterungen zum Vollmachtsformular" auf der Homepage der Bezirksregierung eingestellt unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/merkblatt_vollmachtsformular.pdf

Die Beglaubigung der Unterschrift erfolgt durch jede zur amtlichen Beglaubigung von Unterschriften befugte Behörde (dies sind in der Regel Stadt- und Gemeindeverwaltungen) kostenfrei (§ 108 FlurbG).

2. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Kosten erstattet werden können, die den Beteiligten durch die Wahrnehmung der Termine entstehen.

Im Auftrag
(LS) gez. Pils

Regierungsvermessungsrätin

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren finden Sie unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/daten_schutzhinweise.pdf